

**Stahlbauten**  
Herstellen, Eignungsnachweise zum Schweißen

**DIN**  
**18 800**  
Teil 7

Steel structures; construction, certification for welding  
Structures en acier; construction, certification pour le soudage

Ersatz für DIN 1000/12.73 und  
Beiblatt 1 und 2 zu  
DIN 4100/12.68  
Mit DIN 18 800 T 1/03.81 und  
DIN 18 801  
Ersatz für DIN 4100/12.68

Diese Norm wurde im Fachbereich „Stahlbau“ des NABau ausgearbeitet. Sie ist den Obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

**Inhalt**

	Seite		Seite
1 Anwendungsbereich	1	4 Zusammenbau	6
2 Werkstoffe	1	5 Abnahme	6
3 Herstellen von Stahlbauten	1	6 Eignungsnachweise zum Schweißen	6
3.1 Bautechnische Unterlagen	1	6.1 Allgemeines	6
3.2 Bearbeiten von Werkstoffen und Bauteilen	1	6.2 Grober Eignungsnachweis	7
3.3 Schrauben- und Nietverbindungen	2	6.3 Kleiner Eignungsnachweis	7
3.4 Schweißverbindungen	4	Zitierte Normen und andere Unterlagen	9

**1 Anwendungsbereich**

Diese Norm ist anzuwenden für das Herstellen tragender Bauteile aus Stahl mit

- a) vorwiegend ruhender Beanspruchung und
- b) nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung.

Die Einstufung der Bauteile nach den Aufzählungen a) oder b) dieses Abschnittes ist in den bautechnischen Unterlagen nach entsprechenden Regelungen in den Fachnormen festzulegen.

**2 Werkstoffe**

Es gilt DIN 18 800 Teil 1.

**3 Herstellen von Stahlbauten**

Für Bauteile mit vorwiegend ruhender Beanspruchung gelten die nachfolgenden Bestimmungen ohne die zusätzlichen Anforderungen.

Bei Bauteilen mit nicht vorwiegend ruhender Beanspruchung werden mit Rücksicht auf die Betriebsfestigkeit zum Teil schärfere Anforderungen bezüglich der Güte des Herstellers gestellt. Diese sind jeweils am Schluß der einzelnen Abschnitte aufgeführt und durch einen seitlich angeordneten senkrechten Strich kenntlich gemacht.

**3.1 Bautechnische Unterlagen**

Mit dem Herstellen von Stahlbauten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Unterlagen (siehe DIN 18 800 Teil 1, Ausgabe März 1981, Abschnitt 1.2) nachfolgenden Stahlbauteile zu fertigen sind soweit erforderlich in geprüfter Form vorliegen.

In den bautechnischen Unterlagen sind auch Verbindungen an tragenden Bauteilen zu berücksichtigen, die nur Montagezwecken dienen, auch wenn sie nach erfolgtem Zusammenbau wieder entfernt werden.

Werden beim Herstellen Änderungen gegenüber den bautechnischen Unterlagen nötig, so sind diese zu berichtigen.

**3.2 Bearbeiten von Werkstoffen und Bauteilen**

**3.2.1** Der Werkstoff darf nur im kalten oder rotwarmen Zustand umgeformt werden, nicht aber im Blauwärmebereich. Abschrecken ist nicht gestattet.

**3.3.2** Die Berührungsflächen von Stahlbauteilen sind so vorzubereiten, daß diese nach dem Zusammenbau auch im Hinblick auf den Korrosionsschutz aufeinander liegen. Grate und erhabene Walzzeichen sind abzarbeiten.

**3.2.3** Grobe Fehler an der Oberfläche, z. B. Kerben, sind durch geeignete Bearbeitungsverfahren, z. B. Hobeln, Fräsen, Schleifen oder Feilen, zu beseitigen.

Fortsetzung Seite 2 bis 9